



# Beschwerde und Schlichtungsstelle des BdFWS

## Präambel

Wo Menschen zusammenleben und arbeiten, gibt es immer auch Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen. In der Regel lassen sich diese vor Ort im direkten Gespräch lösen. Gelingt dies nicht, so gibt es an den Schulen Einrichtungen (meist Vertrauenskreis genannt), an die man sich wenden kann, wenn das direkte Gespräch nicht mehr möglich ist und man Unterstützung sucht.

Es gibt aber auch die Fälle, in denen man als Eltern, Schüler:in oder auch Mitarbeiter:in vor Ort keinen Weg findet, ein Problem zu lösen. In diesen Fällen haben einige Landesarbeitsgemeinschaften der Waldorfschulen Schlichtungsstellen eingerichtet, die Hilfe anbieten (siehe Homepage der jeweiligen LAG/RAG).

Sollte es keine solche Einrichtung im Umkreis der Schule geben, so kann man sich an die Beschwerde- und Schlichtungsstelle des BdFWS wenden. Sie bietet an:

- Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden
- Erstberatung in Krisen oder auch bei Sorgen und Problemen, für die man vor Ort kein offenes Ohr findet
- Hilfe bei Konflikten

Der Umgang mit **Beschwerden** ist in der **Beschwerdeordnung** geregelt (siehe Anlage).

Bei **Konflikten** helfen wir Ihnen bei der Suche nach Lösungswegen, vermitteln neutrale Moderator:innen oder bieten eine Schlichtung an.

Der Ablauf eines Schlichtungsverfahrens ist in der **Schlichtungsordnung** geregelt (siehe Anlage).

## Vertraulichkeit

Die Beschwerde- und Schlichtungsstelle des BdFWS arbeitet streng vertraulich und man kann sich ggf. auch anonym an sie wenden. Ihre Mitarbeiter:innen<sup>1</sup> arbeiten weisungsunabhängig und sind niemandem berichtspflichtig.

## Die Beschwerde- und Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Melden Sie sich per Mail, wir rufen Sie dann gerne zurück ([schlichtung@waldorfschule.de](mailto:schlichtung@waldorfschule.de)).

Beschwerdebeauftragte und Kontaktpersonen für Schlichtungsanfragen sowie allgemeine Beratung sind derzeit: Eva Wörner und Thomas Krauch: **Telefon 01523-6789447**

Stuttgart, im September 2021

---

<sup>1</sup> Neben den benannten Kontaktpersonen gibt es keine weiteren festen Mitarbeiter:innen. Fallweise wird bei Schlichtungen in Absprache mit den Verfahrensbeteiligten ein:e geeignete:r Moderator:in gesucht. Kommt es zu einem ordentlichen Schlichtungsverfahren, wird ein:e Jurist:in und ggf. Beisitzer:innen von der Schlichtungsstelle in Absprache mit den Verfahrensbeteiligten eingesetzt.



## **Beschwerdeordnung des Bundes der Freien Waldorfschulen**

### **1. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens**

Der Bund der Freien Waldorfschulen (BdFWS) bietet die Möglichkeit einer Beschwerde an.

Sie dient der Information des BdFWS, um die vom Beschwerdeführenden genannten und als Missstände wahrgenommenen Vorkommnisse in Mitgliedseinrichtungen aufzuklären und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Vom Beschwerdeverfahren zu unterscheiden ist das Schlichtungsverfahren. Das Schlichtungsverfahren dient der Schlichtung von Streitfällen mit dem Ziel, Streitigkeiten innerhalb oder im Zusammenhang mit seinen jeweiligen Mitgliedseinrichtungen möglichst einvernehmlich und außergerichtlich einer gemeinsam getragenen Lösung zuzuführen (Näheres regelt die Schlichtungsordnung des BdFWS).

### **2. Inhalte von Beschwerden**

Eine Beschwerde kann von jedem gegenüber Mitgliedseinrichtungen des BdFWS eingereicht werden über:

- a) pädagogische Fragen
- b) Fragen der Zusammenarbeit in der Schulorganisation, die zu Konflikten führen können bzw. geführt haben.
- c) Konflikte zwischen Mitgliedseinrichtungen untereinander oder mit Organen des Bundes der Freien Waldorfschulen.

### **3. Ablauf des Beschwerdeverfahrens**

#### **a) Annahme der Beschwerde**

Die Beschwerde wird von der Schlichtungs- und Beschwerdestelle angenommen und bearbeitet.

Dieser klärt, ob

- aa) es sich um eine Beschwerde oder eine Schlichtungsanfrage (s. unter 1.) handelt und
- ab) vom Beschwerdeführenden - wenn möglich und zumutbar - zuvor versucht wurde, den Beschwerdegegenstand an der betroffenen Einrichtung und/oder den zuständigen Schlichtungsgremien der Region zu Gehör zu bringen.

Liegt eine Beschwerde vor und wurden auch die in ab) genannten vorherigen Möglichkeiten erfolglos versucht, wird die Beschwerde von der für Beschwerden beauftragten Person angenommen und geprüft.

#### **b) Prüfung und Bearbeitung durch den oder die Beschwerdebeauftragte/n**

Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgt in folgenden Schritten (dabei erfolgt die Kontaktaufnahme mit der/m Beschwerdegegner:in grundsätzlich nur in Absprache mit dem Beschwerdeführenden):

- Anhörung des oder der Beschwerdegegners/in.
- Ist die Beschwerde aus Sicht der oder des Beschwerdebeauftragten unbegründet, wird sie von



ihm/ihr zurückgewiesen.

- Ist die Beschwerde begründet und die/der Beschwerdegegner:in bereit, kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, den beklagten Missstand zu beseitigen, so wird dies dem/der Beschwerdeführenden mitgeteilt und das Verfahren endet.
- Ist der/die Beschwerdegegner:in nicht bereit, Maßnahmen zu ergreifen, die den beklagten Missstand kurzfristig beseitigen, wird die Beschwerde von der Beschwerdebeauftragten Person dem zuständigen Bundesvorstandsmitglied vorgelegt, sofern es sich um einen gravierenden Missstand handelt, dessen Beseitigung von schulübergreifendem Interesse ist. Andernfalls wird das Beschwerdeverfahren beendet.
- Ist für die Beschwerdebeauftragten Person nach Anhörung des Beschwerdegegners **nicht zu beurteilen, ob die Beschwerde begründet ist**, da es sich bei dem Beschwerdegegenstand um einen komplexen Sachverhalt (z. B. einen Konflikt) handelt, dessen Beurteilung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand geleistet werden könnte und außerdem auch nicht erkennbar ist, dass ein schulübergreifendes Interesse an der Klärung besteht, so kann das Beschwerdeverfahren in Abstimmung mit dem zuständigen Vorstandsmitglied beendet werden.

#### **c) Prüfung durch das Vorstandsmitglied**

Das Vorstandsmitglied kann die Beschwerde dem (Gesamt-)Vorstand zur Einleitung von Maßnahmen vorlegen oder sie als unbegründet zurückweisen.

#### **d) Prüfung durch den Vorstand**

Wird die Beschwerde ihm vorgelegt, prüft der Vorstand den Vorgang, ggfs. unter Anhörung der Beteiligten, erneut.

#### **e) Beschluss von Maßnahmen durch den Vorstand**

Hält der Vorstand die Beschwerde ebenfalls für begründet und hält er unter Abwägung aller vorgetragenen Gesichtspunkte Maßnahmen gegen den Beschwerdegegner für notwendig, kann er Folgendes beschließen:

- Beschluss des Ausspruchs von Maßnahmen (z.B. das beschwerdegegenständliche Verhalten zu beenden) und/oder
- Beschluss des Ausspruchs einer Rüge und/oder
- Beschluss der Prüfung der Eröffnung eines Ausschlussverfahrens oder
- Beschluss der Eröffnung eines Ausschlussverfahrens.

#### **4. Verfahrensrechte im Beschwerdeverfahren**

a) Gegen die Nichtbearbeitung durch die Beschwerdebeauftragte Person des BdFWS kann der Bundesvorstand angerufen werden.

b) Gegen die nach 3. e) vorgenommenen Maßnahmen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.



## Schlichtungsordnung des Bundes der Freien Waldorfschulen

### **1. Aufgaben der Schlichtungsstelle**

Der Bund der Freien Waldorfschulen (BdFWS) bietet die Möglichkeit einer Schlichtung von Streitfällen an, um dazu beizutragen, Streitigkeiten innerhalb oder im Zusammenhang mit seinen jeweiligen Mitgliedseinrichtungen möglichst einvernehmlich und außergerichtlich einer gemeinsam getragenen Lösung zuzuführen.

Hierzu hat der BdFWS eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die beauftragt ist, unabhängig, unparteiisch und vertraulich das Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Für das Schlichtungsverfahren erhebt der BdFWS erst einmal keine Kosten. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für alle Parteien freiwillig. Bei aufwendigeren Verfahren oder wenn externe Moderierende eingesetzt werden müssen, werden entstehende Kosten vorher einvernehmlich aufgeteilt.

Vom Schlichtungsverfahren zu unterscheiden ist das Beschwerdeverfahren. Die Beschwerde dient der Information des BdFWS, um die vom Beschwerdeführenden genannten und als Missstände wahrgenommenen Vorkommnisse in Mitgliedseinrichtungen aufzuklären und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

### **2. Antrag bei der Schlichtungsstelle**

Antragstellende einer Schlichtung können sein:

- a) Die korporativen Mitglieder im BdFWS, z.B. Schulen, Hochschulen und Seminare,
- b) deren Mitarbeiter:innen, z.B. des Lehrerkollegiums oder der Verwaltung,
- c) deren Mitglieder oder (je nach Organisationsform) Gesellschafter, z.B. Eltern von Schüler:innen,
- d) unmittelbare Nutzer der Einrichtungen, z.B. Eltern, Schüler:innen oder Studierende,
- e) Organe und Arbeitskreise des BdFWS und deren Mitglieder.

Die Anträge können telefonisch, schriftlich oder per Mail bei der Schlichtungsstelle des BdFWS gestellt werden. Sie werden von dieser entgegengenommen und protokolliert.

### **3. Ablauf des Schlichtungsverfahrens**

Die Antragstellenden erläutern die Problematik gegenüber der Schlichtungsstelle möglichst ausführlich. Dies kann schriftlich oder telefonisch erfolgen.

Die Schlichtungsstelle klärt, ob

- a) es sich um eine Schlichtungsanfrage oder eine Beschwerde (s. unter Ziff. 1.) handelt und
- b) von den Antragstellenden – wenn möglich und zumutbar - zuvor versucht wurde, den Konflikt an der betroffenen Einrichtung mit den dort zuständigen Gremien und/oder den zuständigen Schlichtungsgremien der Region zu einer Lösung zu kommen.

Liegt eine Schlichtungsanfrage vor und wurden auch die in b) genannten vorherigen Klärungsmöglichkeiten erfolglos versucht, liegen die notwendigen Schlichtungsvoraussetzungen vor und der Antrag wird zur Schlichtung angenommen.

In der Folge wird auf Grundlage des dargestellten Sachverhalts gemeinsam das Schlichtungsziel ermittelt und dieses schriftlich festgehalten.



Um die Schlichtung durchführen zu können, nennt der Antragstellende eine aus seiner Sicht geeignete Kontaktperson der anderen Partei des Schlichtungsverfahrens und teilt der Schlichtungsstelle deren Kontaktdaten mit.

Daraufhin nimmt die Schlichtungsstelle mit der anderen Partei Kontakt auf, um dieser mitzuteilen, dass ein Schlichtungsgesuch vorliegt. Telefonisch oder per Mail wird ihr das Verfahren erklärt und gefragt, ob sie bereit ist, an der Schlichtung teilzunehmen.

Wenn die zu beteiligenden Parteien mit einer Schlichtung einverstanden sind, wird versucht, den Konflikt durch eine Person vor Ort mit Waldorf- und Schlichtungserfahrung als Vermittler:in durch Gespräche zu lösen. Dieser wird in Absprache mit den Beteiligten von der Schlichtungsstelle benannt.

Führt dies nicht zum Erfolg, wird der Vorgang, wenn von den Parteien gewünscht, an eine:n Schlichter:in, der oder die Volljurist:in sein muss, weitergegeben. Diese/r wird fallweise von der Schlichtungsstelle in Absprache mit den Beteiligten benannt.

Der Schlichtende führt das Verfahren nach eigenem Ermessen fort. Hiernach soll ein Schlichtungsvorschlag durch den Schlichtenden oder durch die vom Schlichtenden in Absprache mit den Beteiligten eingesetzte Schlichtungskommission erfolgen. Von der Schlichtungsstelle veranlasste Reisekosten übernimmt der BdFWS.

Sofern alle beteiligten Parteien den Schlichtungsvorschlag annehmen, kommt hierdurch ein außergerichtlicher Vergleich zu Stande (Schlichtungsvereinbarung).

#### **4. Ende des Schlichtungsverfahrens**

Das Schlichtungsverfahren endet, wenn

- a) die Schlichtungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und auch nicht kurzfristig herbeigeführt werden können oder
- b) eine Partei der Schlichtung nicht zustimmt oder
- c) eine Partei am Schlichtungsverfahren nicht mehr teilnimmt oder
- d) der Schlichtende die Schlichtung für gescheitert erklärt oder
- e) die Schlichtung zu einer gemeinsamen Lösung geführt hat, spätestens jedoch durch die Annahme des Schlichtungsvorschlags durch alle beteiligten Parteien.

Nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens steht jeder Partei weiterhin das Beschwerdeverfahren offen.

Stuttgart im September 2021



## Hinweise zum Datenschutz nach der DSGVO (Stand August 2018)

Sie haben sich an den Bund der Freien Waldorfschulen (BdFWS) mit einem Schlichtungsersuchen oder einer Beschwerde gewendet. Diesem, bzw. dieser wird der BdFWS gemäß der jeweils gültigen Schlichtungs- oder Beschwerdeordnung nachgehen und zu diesem Zweck die in diesem Zusammenhang erhobenen personenbezogenen Daten nutzen. Über die Nutzung informiert der BdFWS wie folgt: Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf das notwendige Minimum, um die mit dem Schlichtungsersuchen oder der Beschwerde verfolgten Zwecke zu erreichen.

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist der Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Wagenburgstr. 6, 70184 Stuttgart. Datenschutzbeauftragter des BdFWS ist die Datenschutzberatung Janthur GmbH, Hedelfinger Straße 12, 73734 Esslingen am Neckar, Telefon: 0711.71530104, E-Mail: dirk.janthur@janthur.net. Die Zwecke der Nutzung und die möglichen Empfänger der personenbezogenen Daten ergeben sich aus den genannten Ordnungen, Rechtsgrundlage ist die jeweilige Einwilligung zur Datenerhebung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, sofern dies nicht vereinbart wurde oder aus rechtlichen Gründen (z.B. dem Nachweis, dass eine Beschwerde vorliegt) notwendig ist. Die Daten werden für 2 Jahre gespeichert und danach gelöscht, sofern nicht zwingende rechtliche Gründe oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse entgegenstehen.

Unabhängig davon haben Sie das Recht

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO die erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem BdFWS zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen; weiterhin kann dies zur Folge haben, dass die Schlichtung oder Ihre Beschwerde nicht weiterverfolgt werden kann und das Verfahren dadurch endet;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft seitens des BdFWS über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder des Sitzes des BdFWS wenden (Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde (Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de.